

4. Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Weiterbildungstitels

Die **kumulativ** zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Weiterbildungstitel aus einem Staat der EU/EFTA in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA) bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Der vorgelegte Weiterbildungstitel (inklusive die allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung;
- Der Weiterbildungstitel wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt;
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein eidgenössisches Diplom oder ein von der MEBEKO formell anerkanntes Diplom.

5. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind dem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- **Originalbeglaubigte Kopie** des Passes oder der Identitätskarte und falls notwendig zusätzlich originalbeglaubigte Kopien des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 4 dieses Antragsformulars)
- **Lebenslauf unterzeichnet**
- **Originalbeglaubigte Kopie** des Weiterbildungsdiploms
- **Original oder originalbeglaubigte Kopie** der Übersetzung des Weiterbildungsdiploms, sofern das Weiterbildungsdiplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

WICHTIG: Falls Sie erst über eine provisorische Bestätigung eines Weiterbildungstitels verfügen **und/oder** Ihren Weiterbildungstitel in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern erworben haben, sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- **Originalbeglaubigte Kopie** einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde, wonach Ihr Weiterbildungstitel der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Originalbeglaubigte Kopie oder Original** der Übersetzung der Richtlinienkonformitätsbescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

6. Informationen für Gesuchstellende

➤ **Anerkennungsgesuch Diplom:**

Für die Anerkennung eines Diploms ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Diploms;

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html>).

Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.

- **Keine Rücksendung der Unterlagen:**
Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben des halb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.
- **Vollmacht:**
Sie reichen das Gesuch für eine andere Person ein? Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- **Adresse MEBEKO:**
Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

**Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157
CH – 3003 Bern**

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

- **Originalbeglaubigungen:**
 - Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:
Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.

- Wir akzeptieren **keine** Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen:
Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Post, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

- **Kosten und Rechnungsstellung:**
 - Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels wird zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00 betragen.
 - Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
 - Die Anerkennungsverfügung wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
 - Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen! Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.

7. Weiterbildungstitel

Die direkte Anerkennung mehrerer Weiterbildungstitel ist möglich. Gebühren werden für die Bearbeitung jedes einzelnen Anerkennungsgesuchs erhoben.

Bitte kreuzen Sie den/die entsprechenden Titel in der nachfolgenden Tabelle an. **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle mit den anerkennbaren Weiterbildungstiteln abschliessend ist und keine anderen Titel anerkannt werden können:

7.1 Humanmedizin

<input type="checkbox"/> Anästhesiologie	<input type="checkbox"/> Medizinische Onkologie
<input type="checkbox"/> Augenheilkunde	<input type="checkbox"/> Neurologie
<input type="checkbox"/> Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/> Neurochirurgie
<input type="checkbox"/> Allergologie	<input type="checkbox"/> Nierenkrankheiten
<input type="checkbox"/> Allgemeine Hämatologie	<input type="checkbox"/> Nuklearmedizin
<input type="checkbox"/> Ansteckende Krankheiten	<input type="checkbox"/> Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin
<input type="checkbox"/> Chirurgie	<input type="checkbox"/> Orthopädie

<input type="checkbox"/> Diagnostische Radiologie	<input type="checkbox"/> Pathologie
<input type="checkbox"/> Endokrinologie	<input type="checkbox"/> Physiotherapie
<input type="checkbox"/> Frauenheilkunde und Geburtshilfe	<input type="checkbox"/> Pharmakologie
<input type="checkbox"/> Gastroenterologie	<input type="checkbox"/> Plastische Chirurgie
<input type="checkbox"/> Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	<input type="checkbox"/> Psychiatrie
<input type="checkbox"/> Haut- und Geschlechtskrankheiten	<input type="checkbox"/> Rheumatologie
<input type="checkbox"/> Innere Medizin	<input type="checkbox"/> Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
<input type="checkbox"/> Kardiologie	<input type="checkbox"/> Strahlentherapie
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendpsychiatrie	<input type="checkbox"/> Thoraxchirurgie
<input type="checkbox"/> Kinderchirurgie	<input type="checkbox"/> Tropenmedizin
<input type="checkbox"/> Kinderheilkunde	<input type="checkbox"/> Urologie
<input type="checkbox"/> Lungen- und Bronchialheilkunde	<input type="checkbox"/> Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung Human- und Zahnmedizin)
<input type="checkbox"/> Medizinische Genetik	

Rückerstattung von ärztlichen Leistungen durch das Sozialversicherungssystem

Die schweizerische Anerkennung eines ausländischen Facharzt diploms aus der EU/EFTA garantiert nicht, dass in der Schweiz dieselben Möglichkeiten der Abrechnung der ärztlichen Leistungen über das Sozialversicherungssystem (obligatorische Krankenpflegeversicherung) bestehen, wie dies im Ausstellungsstaat des Titels der Fall ist. Die Abrechnung nahezu sämtlicher ärztlichen und arzt nahen Leistungen in der Arztpraxis und im ambulanten Spitalbereich sind im umfassenden Einzelleistungstarif (TARMED) geregelt. Informationen zum TARMED siehe https://www.fmh.ch/ambulante_tarife/tarmed-tarif.html.

7.2 Pharmazie

<input type="checkbox"/> Offizinpharmazie	<input type="checkbox"/> Spitalpharmazie
---	--

Zu beachten:

Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU noch die EU-Richtlinie 2005/36 spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel auf Grundlage allgemeiner Regelungen der EU für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

In jedem Einzelfall muss eine inhaltliche Prüfung vorgenommen werden. Folgende Unterlagen (originalbeglaubigte Kopien; jeweils allenfalls auch in offizieller Übersetzung) werden benötigt:

1. Weiterbildungsdiplom;
2. Weiterbildungsprogramm mit Angaben über Dauer, Inhalt, Aufbau/Struktur der Weiterbildung;
3. Nachweis Weiterbildungsprüfung zur Erlangung des Fachapothekertitels inklusive die entsprechenden Bestimmungen (wenn diese nicht bereits im Weiterbildungsprogramm enthalten sind) und eine Bestätigung über das Prüfungsergebnis;
4. Arbeitszeugnisse über die Tätigkeiten als Apothekerin / Apotheker und Fachapothekerin / Fachapotheker mit folgenden Angaben: Dauer der Tätigkeit (exakte Daten), Beschäftigungsgrad, präzise Umschreibung der Inhalte der Tätigkeit sowie zusammenfassende Beurteilung der Leistungen.

Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Zahnmedizin

<input type="checkbox"/> Kieferorthopädie	<input type="checkbox"/> Oralchirurgie
---	--

8. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss die dafür notwendigen Sprachkenntnisse im Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen. Sie haben direkt mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels die Möglichkeit, gleichzeitig auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) in das Medizinalberuferegister zu beantragen. Dies erfolgt gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

Beantragter Spracheintrag:

Deutsch Französisch Italienisch

Anmerkung: Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 betragen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____